

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 13

Kiel, 1. Juli

1974

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Inkrafttreten des Ergänzungsvertrages vom 22. Januar 1974 zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1974 S. 97 ff.) (S. 129)

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen der Osterkirchengemeinde Kiel und der Kirchengemeinde Petrus-Süd, Kiel, Propstei Kiel (S. 129) — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Schobüll, Propstei Husum-Bredstedt (S. 130) — Denkmalschutz im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche (Änderung der Durchführungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz) (S. 130) — Fortbildungstagung für Gehörlosenseelsorge (S. 135) — Monatslohnarbeitsvertrag Nr. 5 zum KArbT; hier: Berichtigung (S. 135) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 135)

III. Personalien (S. 137)

Gesetze und Verordnungen

Inkrafttreten des Ergänzungsvertrages vom 22. Januar 1974 zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970

(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1974 S. 97 ff.)

Kiel, den 26. Juni 1974

Bekanntmachung

Nachdem sämtliche vertragschließenden Landeskirchen durch Kirchengesetze den Ergänzungsvertrag vom 22. Januar 1974 bestätigt haben, und zwar letztlich die Landeskirche Eutin durch Kirchengesetz vom 24. Juni 1974, wird hiermit fest-

gestellt und bekanntgegeben, daß der Ergänzungsvertrag gemäß § 4 dieses Vertrages in Verbindung mit § 21 des Vertrages vom 21. Mai 1970 am

1. August 1974

in Kraft tritt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

Az.: 12020 — 74 — I

Bekanntmachungen

Urkunde

über die Veränderung der Grenzen zwischen der Osterkirchengemeinde Kiel und der Kirchengemeinde Petrus-Süd, Kiel, Propstei Kiel

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Osterkirchengemeinde Kiel tritt an die Kirchengemeinde Petrus-Süd, Kiel, folgendes Gemeindegebiet ab:

- a) Im Verlauf der Holtener Straße die Hausgrundstücke mit den Nummern 267—271 und 282—300,
- b) die Homannstraße insgesamt.

§ 2

Die in § 1 dieser Urkunde genannten Hausgrundstücke werden aus der Osterkirchengemeinde ausgegliedert und in

die Petrus-Süd-Kirchengemeinde eingemeindet. Darüber hinaus bleiben die bisherigen Grenzen unverändert.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der Osterkirchengemeinde und der Petrus-Süd-Kirchengemeinde findet nicht statt.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 20. Juni 1974

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Muus

Az.: 10 Kiel — Petrus-Süd — 74 — VII/H 2

Kiel, den 20. Juni 1974

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

Az.: 10 Kiel — Petrus-Süd — 74 — VII/H 2

Urkunde
über dieBildung der Kirchengemeinde Schobüll,
Propstei Husum-Bredstedt

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Bezirk Schobüll wird aus der Kirchengemeinde Husum ausgegliedert und bildet künftig eine selbständige Kirchengemeinde, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schobüll“ führt.

§ 2

Die Grenzen der neugebildeten Kirchengemeinde Schobüll decken sich mit den Grenzen der politischen Gemeinde Schobüll.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Husum und Schobüll erfolgt nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenvorstandes Husum vom 12. Juni 1973 und wird hinsichtlich des Grundvermögens durch einen notariell zu beurkundenden Vertrag geregelt.

§ 4

Die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husum geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Schobüll über. Mit dieser Pfarrstelle ist die Verantwortung für die Durchführung und die teilweise Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge am Kreiskrankenhaus Husum verbunden.

§ 5

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 20. Juni 1974

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. M u u s

Az.: 10 Husum — 74 — VII/H 2

*

Kiel, den 20. Juni 1974

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

Az.: 10 Husum — 74 — VII/H 2

Denkmalschutz im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche

(Änderung der Durchführungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz)

Kiel, den 6. Juni 1974

Der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat durch Erlaß vom 25. April 1974 (Nachrichtenblatt des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein 1974 Seite 140) neue Durchführungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz erlassen, die nachstehend den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Propsteien mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis gegeben werden. Die bisherigen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 2. Dezember 1960 (Anlage 2 der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 17. Februar 1961 — KGOB. Seite 33 —) sind gleichzeitig außer Kraft getreten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

M e r t e n s

Az.: 6521 — 74 — III

*

Durchführungsvorschriften
zum Denkmalschutzgesetz (DSchGDV)

Erlaß des Kultusministers vom 25. April 1974

— X 40 b — 2122 —

Aufgrund des § 39 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 18. September 1972 (GOB. Schl.-H. S. 165) erlasse ich mit Wirkung vom Tage dieser Veröffentlichung folgende Durchführungsvorschriften.

Die durch meinen Erlaß ergangenen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 2. Dezember 1960 (NBl. KM. Schl.-H. 1961 S. 5) treten gleichzeitig außer Kraft.

Zu § 1

Denkmalschutz und Denkmalpflege

Zu Abs. 1

(1) Verfassungsrechtliche Grundlage bildet Art. 7 Abs. 1 der Landessatzung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 15. März 1962 (GOB. Schl.-H. S. 123): „Das Land fördert und schützt Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre.“

(2) Die Pflege der Kulturdenkmale umfaßt unter der Bezeichnung Denkmalpflege die wissenschaftliche, beratende, anregende und unterstützende Tätigkeit mit dem Ziele, die Kulturdenkmale zu erhalten und zur Geltung zu bringen und unter der Bezeichnung Denkmalschutz die hoheitliche Tätigkeit der Behörden zur Sicherung der Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung.

Zu Abs. 2

(1) Kulturdenkmale im Sinne des Gesetzes können insbesondere sein:

— Bauten, bauliche Anlagen oder Teile davon einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungstücke. Ihre Bedeutung kann auch in ihrer für die örtliche Situation charakteristischen und ihrer städtebaulichen Bedeutung liegen,

- eine Mehrheit von Bauten oder baulichen Anlagen, die als Einheit (Ensemble) erhaltenswert ist, ohne daß für jeden Einzelbau oder jede bauliche Anlage allein die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz vorliegen müssen (z. B. Guts- und Klosteranlagen, Straßen-, Platz- und Ortsbilder),
 - Pflasterung und weitere zur Ausstattung von Plätzen, Wegen und Straßen gehörende Gegenstände (Straßenmöbel),
 - gestaltete Landschaft (Parks, Gärten, Alleen, Kirchhofbepflanzung),
 - historische Stätten,
 - Werke oder Sammlungen der Kunst, des Kunst- oder sonstigen Handwerks, der Technik, der Volkskunst und Volkskunde, des religiösen Kultus oder des weltlichen Brauchtums.
 - Archiv- und Bibliotheksgut, Sammlungen von Altertümern,
 - im Boden oder Wasser befindliche oder gefundene, oberirdisch sichtbare und unter der Ackerkrume bzw. im Moor verborgene Anlagen oder Gegenstände.
- (2) Ein Kulturdenkmal soll in der Regel nicht jünger als dreißig Jahre sein.

Zu § 2

Denkmalschutzbehörden

(1) Die Denkmalschutzbehörden haben den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen, für ihre Erhaltung, Instandsetzung und Wiederherstellung zu sorgen, auf Abwendung von Gefährdungen hinzuwirken sowie ggf. ihre Bergung durchzuführen.

(2) Die weiteren Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden ergeben sich aus §§ 9, 10, 13, 14, 20 a, 29 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz. Darüber hinaus unterrichten sie mit Stellungnahme die oberen Denkmalschutzbehörden über ihre Beobachtungen, über allgemeine Planungen innerhalb ihres Bereichs und über sonstige, die Erhaltung der Kulturdenkmale betreffende Angelegenheiten. Das gilt besonders, wenn ihnen bekannt wird, daß die Sicherung der Erhaltung eines Kulturdenkmals dringend geboten erscheint oder der Verfügungsberechtigte eines nicht eingetragenen Kulturdenkmals oder jemand anderes Tätigkeiten i. S. des § 9 Abs. 1 Buchst. a–c Denkmalschutzgesetz beabsichtigt oder durchführt. Bei Maßnahmen, die ein nicht eingetragenes Kulturdenkmal beeinträchtigen können, bemüht sich die untere Denkmalschutzbehörde in Abstimmung mit der oberen Denkmalschutzbehörde um ein Einvernehmen mit der örtlichen Baugenehmigungs- oder sonst zuständigen Behörde und mit dem Verfügungsberechtigten des Kulturdenkmals.

(3) Die oberen Denkmalschutzbehörden sind mit den wissenschaftlichen Fachkräften und den erforderlichen Einrichtungen versehen. Sie haben neben den unter Abs. 1 bezeichneten Aufgaben die Bestandsaufnahme und wissenschaftliche Erforschung der Kulturdenkmale durchzuführen und in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beraten sowie für die Information der Öffentlichkeit zu sorgen. Die oberen Denkmalschutzbehörden haben bei Sanierungen in Altstadtkernen im Rahmen der Voruntersuchungen die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere zeichnerische und beschreibende Zielplanungen zu erarbeiten als Grundlage für ein Handlungsprogramm der jeweiligen Gemeinde. Den oberen Denkmalschutzbehörden obliegt die Einleitung und Überwachung praktischer denkmalpflegerischer Arbeiten. Sie können durch Beihilfen die Erhaltung der Kulturdenkmale fördern. Bei Vorliegen der steuerlichen Voraussetzungen sind sie ermächtigt, entsprechende Bescheinigungen

zur Vorlage bei den Finanzämtern und Gemeinden auszustellen.

(4) Die Leiter der oberen Denkmalschutzbehörden müssen im Hauptamt für sie tätige, in der praktischen Denkmalpflege und Inventarisierung der Kulturdenkmale erfahrende Fachkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung sein, und zwar für das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte Prähistoriker, für das Landesamt für Denkmalpflege Kunsthistoriker oder Architekten mit besonderer Erfahrung in kunstwissenschaftlicher Arbeit.

Zu § 3

Vertrauensmänner für Denkmalschutz

Eine gemeinsame Bestellung der Vertrauensmänner durch die Landesämter ist möglich. Die Zahl der zu bestellenden Vertrauensmänner richtet sich nach den Erfordernissen innerhalb der Kreise und kreisfreien Städte.

Zu § 4

Denkmalrat

Die Satzung des Denkmalrates wurde am 5. September 1961 (NBl. KM. Schl.-H. S. 264) erlassen.

Zu § 5

Eintragung eines Kulturdenkmals

(1) Wenn die Eintragung eines Kulturdenkmals beantragt oder von Amtswegen in Aussicht genommen wird, hat die untere Denkmalschutzbehörde die verwaltungsmäßig erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und — soweit der Gegenstand nicht schon bekannt ist — an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Eintragung gegeben sind.

(2) Die Betroffenen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Denkmalschutzgesetz) sind von dem Ergebnis der Prüfung zu benachrichtigen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mündliche Verhandlungen sind zu Protokoll zu nehmen.

(3) Liegt es im öffentlichen Interesse, das Kulturdenkmal sofort einzutragen, so ist bei der Entscheidung ausdrücklich über die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) zu befinden. Die sofortige Vollziehung ist besonders zu begründen. Im übrigen ist das Kulturdenkmal nach Ablauf der Widerspruchsfrist von einem Monat (§ 70 VwGO) bzw. nach der Entscheidung über den Widerspruch einzutragen.

(4) Die Eigentümer, Besitzer oder sonst Verfügungsberechtigten erhalten die Abschrift des ihr Kulturdenkmal betreffenden Hauptblattes des Denkmalsbuches, ferner ein Merkblatt mit

- a) einer Inhaltsangabe des Denkmalschutzgesetzes,
- b) Erläuterungen über den Sinn des Gesetzes sowie über die Pflichten und Rechte der Eigentümer und der sonst Verfügungsberechtigten,
- c) einer Empfehlung, sich rechtzeitig von der oberen Denkmalschutzbehörde beraten zu lassen, wenn denkmalpflegerische Arbeiten in Aussicht genommen werden und
- d) einer kurzen Darstellung über den Gang des erforderlichen Genehmigungsverfahrens.

(5) Die obere Denkmalschutzbehörde stellt bei dem Wechsel des Eigentümers oder Besitzers oder sonst Verfügungsberechtigten eines eingetragenen Kulturdenkmals dem Nachfolger eine Abschrift der Eintragung mit den obengenannten Beilagen zu.

Zu § 6 Denkmalbuch

(1) Das Denkmalbuch ist in Bänden mit herausnehmbaren Einlagebogen anzulegen. Die Bände des Denkmalbuches für Bodendenkmale sind gemeindeweise anzulegen.

(2) Für jedes Kulturdenkmal ist ein Hauptblatt anzulegen. Das Hauptblatt besteht aus dem Bestandsverzeichnis und zwei Abteilungen:

In das Bestandsverzeichnis sind aufzunehmen in Spalte

- 1 : die laufende Nummer des Kulturdenkmals innerhalb des Bandes;
- 2 : die Kennzeichnung des geschützten Kulturdenkmals mit einer kurzen, für die Erkennung erforderlichen Sachbeschreibung, ggf. unter Bezugnahme auf eine bei den Akten befindliche Darstellung;
- 3 : die Ortsbestimmung über die Lage, den Stand-, Aufbewahrungsort, die Gemeinde mit genauer Anschrift, bei den Bodendenkmalen unter Bezugnahme auf einen bei den Akten befindlichen Katasterauszug;
- 4 : die Grundbuchbezeichnung;
- 5 : die zuständige untere Denkmalschutzbehörde,
- 6 : die Veränderungen und Löschungen.

In der ersten Abteilung sind einzutragen in Spalte

- 1 : die laufende Nummer;
- 2 : der Eigentümer;
- 3 : der Besitzer und sonstige Verfügungsberechtigte;
- 4 : die Grundlage der Eintragung mit dem Hinweis auf die Verfügung in den Akten;
- 5 : die Veränderungen und Löschungen.

In der zweiten Abteilung sind einzutragen in Spalte

- 1 : die laufende Nummer;
- 2 : der Umfang des Denkmalschutzes, insbesondere die Beschränkung für
 - a) Instandsetzungen, Veränderungen, Vernichtungen (§ 9 Abs. 1 Buchst. a) Denkmalschutzgesetz),
 - b) Ortsveränderungen, wenn dem Denkmal heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingte Bedeutung zuerkannt wird (§ 9 Abs. 1 Buchst. b) Denkmalschutzgesetz),
 - c) Veränderungen der Umgebung auf dem gleichen Grundstück, wenn das Kulturdenkmal dadurch wesentlich beeinträchtigt wird (§ 9 Abs. 1 Buchst. c) Denkmalschutzgesetz),
 außerdem ist einzutragen
 - d) die Mitteilungspflicht über rechtliche und tatsächliche Veränderungen aufgrund § 13 Denkmalschutzgesetz und
 - e) evtl. Besonderheiten bei der Erhaltungspflicht und Nutzungsbeschränkungen (§§ 12 und 20 Denkmalschutzgesetz).

3 : Veränderungen und Löschungen.

(3) Zum Buch der Bodendenkmale ist außer der in Katasterblattpausen festgelegten Lagebestimmung der ins Denkmalbuch eingetragenen Bodendenkmale ein Kartenarchiv aus Meßtischblättern 1 : 25 000 anzulegen, das eine Übersicht über die Lage der Bodendenkmale vermittelt.

(4) Eine Berichtigung des Denkmalbuches kann unterbleiben, wenn sich die Voraussetzungen für die Eintragung aufgrund einer denkmalwidrigen Maßnahme gem. § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz geändert haben.

(5) Die untere Denkmalschutzbehörde erhält eine Abschrift des Hauptblattes des in ihrem Bereich gelegenen Kulturdenk-

mals und unterrichtet dementsprechend die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde, die Straßenbaubehörde und weitere betroffene Behörden. Gegebenenfalls weist sie dabei darauf hin, daß sich die Umgebung des Kulturdenkmals zumindest auf die in der Durchführungsvorschrift Abs. 5 Satz 2 zu § 9 Denkmalschutzgesetz aufgeführten Grundstücke erstreckt.

Zu § 7

Vorläufiger Schutz

(1) Eine vorläufige Unterschutzstellung soll nur dann erfolgen, wenn diese Maßnahme zur Wahrung vor Schäden an einem Kulturdenkmal unabweisbar notwendig erscheint. Die Gefährdung eines Kulturdenkmals kann auch in einer Veränderung seiner Umgebung (§ 9 Abs. 1 Buchst. c) Denkmalschutzgesetz) bestehen. Die Anordnung nach § 7 Denkmalschutzgesetz ermöglicht die Anwendung aller Bestimmungen für den Schutz eingetragener Kulturdenkmale. Neben der unteren ist auch die oberste Denkmalschutzbehörde vor der Anordnung unverzüglich mit kurzer Begründung zu unterrichten.

(2) Die Zustellung der Anordnung nach Abs. 2 Denkmalschutzgesetz erfolgt nach §§ 146 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz — LVwG) vom 18. April 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 131).

Zu § 8

Handhabung des Gesetzes

Nach der Eintragung sind bei allen Maßnahmen die Interessen der Allgemeinheit gegen die berechtigten Belange des Verpflichteten abzuwägen. Diese Belange finden ihre Grenze in der Sozialbindung des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 2 GG, wonach der Gebrauch des Eigentums zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll.

Zu § 9

Veränderung eines eingetragenen Kulturdenkmals

Zu Abs. 1

(1) Die Eigentümer, Besitzer oder sonst Verfügungsberechtigten haben die Möglichkeit, sich vor Einreichen eines Antrages von den oberen Denkmalschutzbehörden denkmalpflegerisch beraten zu lassen. Die Denkmalschutzbehörden wirken bei der Heranziehung von Kräften zu denkmalpflegerischen Arbeiten mit, um zu verhindern, daß durch den Einsatz ungeeigneter Kräfte der Bestand des Kulturdenkmals gefährdet wird.

(2) Die untere Denkmalschutzbehörde hat den bei ihr eingegangenen Antrag mit ihrer Stellungnahme unverzüglich an die obere Denkmalschutzbehörde weiterzuleiten.

(3) Die Denkmalschutzbehörde hat Art und Umfang der genehmigungspflichtigen Maßnahme im einzelnen festzulegen. Erforderlichenfalls ist die Genehmigung unter Vorbehalt der Beaufsichtigung der laufenden Arbeiten durch die obere Denkmalschutzbehörde oder unter sonstigen Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Die untere Denkmalschutzbehörde übersendet der oberen Denkmalschutzbehörde eine Durchschrift des Genehmigungsbescheides.

(4) U. a. sind § 34 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (Bauvorhaben innerhalb bebauter Ortsteile), § 14 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) (Rücksichtnahme auf Baudenkmale), etwaige Satzungen aufgrund § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 111 Abs. 1 Satz 2 LBO, Abschnitt IX Nr. 64 Abs. 11 des Raumordnungsplanes für das Land Schleswig-Holstein vom 16. Mai 1969 (Amtsbl. Schl.-H. 1969

S. 315) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz) vom 13. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 152) (Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern) und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) (Berücksichtigung der Erhaltung von Kulturdenkmälern) zu beachten. — Als Veränderung gilt nicht eine Umgestaltung, die im Rahmen der üblichen landwirtschaftlichen Fruchtfolge durchgeführt wird.

(5) Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, dessen Gesamteindruck wesentlich durch das Kulturdenkmal bestimmt wird.

Dies trifft insbesondere bei baulichen Anlagen zumindest auf das Grundstück selbst zu, auf alle Grundstücke, die dem Kulturdenkmal unmittelbar benachbart oder gegenüber liegen sowie auf die angrenzenden Wege, Straßen, Plätze und Gewässer.

(6) Ist für einen Vorgang, für den nach diesem Gesetz eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, auch eine Genehmigung durch die Kreise und kreisfreien Städte nach anderen Bestimmungen erforderlich, so ist eine gemeinsame Verfügung der verschiedenen Verwaltungszweige zu erteilen.

Zu § 9 Abs. 1—3

Diese Bestimmungen gelten gemäß Art. 25 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 (GVOBl. Schl.-H. S. 73) für die Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit, die sich im Eigentum der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Landeskirchen befinden, mit folgender Maßgabe: Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Landeskirchen nehmen Veräußerungen oder Umgestaltungen von Kulturdenkmälern aus geschichtlicher Zeit nur im Benehmen mit der oberen Denkmalschutzbehörde vor. Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Landeskirchen werden über die zuständige oberste Verwaltungsbehörde der Kirchen die obere Denkmalschutzbehörde über die geplanten Maßnahmen unterrichten. Zu diesem Zwecke werden sie ihre Anträge an die oberste Verwaltungsbehörde der Kirchen richten; diese leitet sie zur Begutachtung der zuständigen oberen Denkmalschutzbehörde zu. Diese unterrichtet die untere Denkmalschutzbehörde.

Zu § 10

Veräußerung eines eingetragenen Kulturdenkmals

(1) Der Veräußerer ist für die vorgeschriebene Mitteilung an die Denkmalschutzbehörden verantwortlich.

(2) Findet der Eigentumswechsel auf andere Weise statt oder wird ein Erbbaurecht begründet oder übertragen oder betreffen die Verfügungen nicht eingetragene Kulturdenkmale, so hat die untere Denkmalschutzbehörde im Falle ihrer Kenntnis die obere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Sofern es sich um Kulturdenkmale der Vor- und Frühgeschichte handelt, benachrichtigen auch die Grundbuchämter die obere Denkmalschutzbehörde über einen Eigentumswechsel.

(3) Das Verfahren für die Gemeinden nach § 90 Abs. 3 Nr. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefürsorgegesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Mai 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 54) gilt gemäß § 57 Kreisordnung vom 27. Februar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 49) auch für die Kreise.

(4) Wegen der Veräußerung von national wertvollem Kulturgut sind das Bundesgesetz zum Schutze deutschen Kultur-

gutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (BGBl. I S. 501) und die Verordnung über das Antragsrecht gemäß §§ 3 und 11 des Gesetzes zum Schutze deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 vom 28. Juli 1959 (GVOBl. Schl.-H. S. 166) zu beachten.

Zu § 11

Erforschung eines eingetragenen Kulturdenkmals

(1) Vor der Erteilung der Genehmigung durch die obere Denkmalschutzbehörde ist festzustellen, daß auch die erforderliche Zustimmung des Eigentümers, Besitzers oder sonst Verfügungsberechtigten vorliegt.

(2) Ausgrabungen nicht eingetragener Kulturdenkmale regelt § 18 Denkmalschutzgesetz.

Zu § 12

Sicherung der Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals

Zu Abs. 1

(1) Die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung richten sich nach der Lage des Einzelfalles, insbesondere nach der Art, in der das zu schützende Kulturdenkmal genutzt wird.

(2) Für Kulturdenkmale im Eigentum der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Landeskirchen treffen die oberen Denkmalschutzbehörden die Entscheidungen zur Erhaltung im Einvernehmen mit der obersten Verwaltungsbehörde der Kirchen.

Zu Abs. 2

Unbeschadet der aus der Denkmalpflege sich allgemein für die Gemeinden und Kreise ergebenden Pflichten sind die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen zunächst von der oberen Denkmalschutzbehörde aufzubringen. Soweit es nach der Lage des Falles zumutbar ist, hat die Denkmalschutzbehörde — bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach Anhörung des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft — den Betroffenen zu den Kosten heranzuziehen. Äußert er sich nicht oder lehnt er eine Zahlung ab, so sind die Kosten gem. §§ 239 ff. LVwG im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Zu § 14

Funde

(1) Unter diese Bestimmungen fallen sowohl Sachen, die bei Ausgrabungen (§ 18 Denkmalschutzgesetz) entdeckt werden als auch Gelegenheitsfunde, die z. B. bei Erdarbeiten aller Art, Bauarbeiten an den Uferzonen und auf dem Grund stehender oder fließender Gewässer, bei Bergungen, landwirtschaftlichen Arbeiten und Abbrucharbeiten zu Tage treten oder sonst zufällig auf der Erdoberfläche gefunden werden.

(2) Kulturdenkmale aus urgeschichtlicher Zeit bis zum Mittelalter sind z. B. Steingräber aus großen Findlingsblöcken mit und ohne Erdüberdeckung, Hügelgräber, kegelförmige oder ringförmige Burganlagen, Befestigungswälle, alte Wegetrassen, weiterhin unter der Ackerkrume verborgene, mit Leichenbrand und Beigaben gefüllte Urnengräber mit oder ohne nestförmige Steinumsetzungen und ur- und frühgeschichtliche Siedlungen, die sich durch bis zu mehrere Meter dicke Humusauftragungen abzeichnen können, in denen je nach Zeitstellung Geräte aus Flint und Felsgestein, Knochen, Holz, Metall oder zahlreiche Keramikscherben enthalten sind. Eine besondere Fundgrube sind Geräte aus Holz, Knochen und Ton, wie auch Gewebe- und Lederreste, die als Opfer in Mooren oder sumpfigen Niederungen vorkommen.

(3) Der Anzeigepflicht unterliegen nicht nur bewegliche, sondern auch unbewegliche Funde, wie Siedlungsreste, Grabanlagen und dergl., auch wenn sie bereits früher ihres Inhalts beraubt sein sollten.

(4) Die Fundmeldung ist möglichst unmittelbar der oberen Denkmalschutzbehörde zuzuleiten. Der Finder ist entlastet, wenn er der Gemeinde oder der nächsten Polizeistation Mitteilung gemacht hat. Diese Behörden haben die Meldung umgehend, möglichst fernmündlich, an die zuständige obere Denkmalschutzbehörde weiterzuleiten.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde, ob ein Gegenstand als Kulturdenkmal anzusehen ist.

Zu § 15

Wissenschaftliche Bearbeitung

Die obere Denkmalschutzbehörde hat die voraussichtliche Dauer der wissenschaftlichen Bearbeitung mitzuteilen.

Auf § 984 BGB (Schatzfund) wird hingewiesen.

Zu § 16

Ablieferung

Zu Abs. 1

Die Ablieferung kann in der Duldung der Wegnahme des Gegenstandes bestehen.

Zu Abs. 2

Vor dem Verlangen auf Ablieferung müssen die Tatsachen, nach denen zu besorgen ist, daß der Erhaltungszustand des Gegenstandes verschlechtert wird oder der Gegenstand der Denkmalpflege verlorengeht, aktenkundig gemacht werden.

Zu Abs. 3

Um in den Fällen, in denen eine Gefährdung des Kulturdenkmals nicht alsbald nach der Entdeckung zutage tritt, für die Zukunft aber nicht ausgeschlossen erscheint, den Erwerbsberechtigten und ihren Museen den künftigen Erwerb eines Fundstücks offenzuhalten, besteht nach § 16 Abs. 3 a Denkmalschutzgesetz die Möglichkeit, daß sich der Erwerbsberechtigte für einen bestimmten, ihn interessierenden Gegenstand, die Befugnis vorbehält, die Ablieferung zu verlangen. Ist ein solcher Vorbehalt erklärt, so bleibt es dem Erwerbsberechtigten überlassen, die Ablieferung zu verlangen, sobald eine Gefährdung des Gegenstandes etwa in Verbindung mit einer Erbfolge, einer drohenden Veräußerung oder Verschlechterung einzutreten droht. Die gilt auch, wenn das Kulturdenkmal noch nicht in das Denkmalbuch eingetragen ist.

Zu Abs. 4

Über die Entschädigung entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Kommt eine Einigung nicht zustande, gelten die §§ 23 ff. Denkmalschutzgesetz.

Zu § 17

Bauleitplanung, Flurbereinigung

(1) Die Gemeinden, die Kreise und die zuständigen Landesbehörden sollen bei Aufstellung bzw. Prüfung der in § 17 Denkmalschutzgesetz genannten Pläne die Interessen des Denkmalschutzes berücksichtigen. Hierzu sollen die Gemeinden die oberen Denkmalschutzbehörden von ihren Planungsabsichten rechtzeitig verständigen und ihnen Gelegenheit zur Äußerung geben. Dies gilt auch bei Änderung von Plänen. Die oberen Denkmalschutzbehörden unterrichten die unteren Denkmalschutzbehörden.

(2) Aus den Anträgen auf Genehmigungen der Pläne müssen etwaige Bedenken der oberen Denkmalschutzbehörden ersichtlich sein.

Zu § 18

Grabungen

Unter Grabung ist eine auf die Auffindung oder Untersuchung der Kulturdenkmale und der in ihnen enthaltenen Funde und Befunde gerichtete Tätigkeit zu verstehen, auch wenn wirtschaftliche Zwecke mitbestimmend sind.

Zu § 20

Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung

Die Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung ist nach Art und Umfang genau festzulegen, z. B. Verbot des Ziehens von Pflanzrinnen auf Grabhügeln in Waldgebieten, Verbot des Tiefpflügens auf ackerwirtschaftlich genutzten Flächen; sie ist jedoch nicht weiter zu ziehen als nötig ist, um die Kulturdenkmale vor Schädigungen zu bewahren. Eine Nutzungsbeschränkung für die Umgebung eingetragener Kulturdenkmale kann nach § 24 Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutzgesetz angeordnet werden.

Zu § 20 a

Zutritt zu den Kulturdenkmalen

(1) Die erforderlichen verwaltungstechnischen Maßnahmen trifft die untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der oberen Denkmalschutzbehörde.

(2) Über die Eignung eines Kulturdenkmals nach § 20 a Abs. 1 Denkmalschutzgesetz entscheidet die sachlich zuständige obere Denkmalschutzbehörde.

Zu § 22

Ordnungswidrigkeiten

Ist eine Ordnungswidrigkeit festgestellt, so ist hiervon der zuständigen Ordnungsbehörde der Kreise oder kreisfreien Städte Mitteilung zu machen, die das Verfahren durchführt. Die Ordnungsbehörde hat der oberen Denkmalschutzbehörde nach Abschluß der Ermittlungen, spätestens jedoch vor Einstellung des Verfahrens (§ 46 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 — BGBl. I S. 481) oder vor Erlaß des Bußgeldbescheides (§ 48 OWiG) unter Übersendung der Vorgänge Gelegenheit zur Stellungnahme und zur etwaigen Stellung von Beweisanträgen zu geben.

Zu §§ 23 bis 35

Sonderstellung der Kirchen

Besteht bei Kulturdenkmalen aus geschichtlicher Zeit, die sich im Eigentum der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Landeskirchen befinden, Gefahr für ihre Erhaltung, so wendet sich die obere Denkmalschutzbehörde für den Geltungsbereich des Vertrages mit den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein an die oberste Verwaltungsbehörde der Kirchen. Die Bestimmungen der §§ 23 bis 35 Denkmalschutzgesetz finden insoweit keine Anwendung.

Zu § 23

Vorläufige Besitznahme

Zu Abs. 1

(1) Im Gegensatz zu § 16 Denkmalschutzgesetz, der sich nur auf die Ablieferung gefundener Kulturdenkmale bezieht, die unmittelbar nach dem Fund oder nach der Entdeckung (§ 14 Denkmalschutzgesetz) und vor der Eintragung in das Denkmalbuch erfolgt, gibt § 23 Denkmalschutzgesetz der obo-

ren Denkmalschutzbehörde das Recht, ein eingetragenes Kulturdenkmal zu dessen Sicherung vorläufig in Besitz zu nehmen. Die Maßnahmen nach § 23 Denkmalschutzgesetz kann die Vorstufe der Enteignung sein. Die Bestimmung kann aber auch die vorübergehende Sicherung, d. h. bis zu einem Monat dienen. In Verbindung mit der vorläufigen Unterschutzstellung nach § 7 Denkmalschutzgesetz können auch noch nicht eingetragene Kulturdenkmale vorübergehend gesichert werden.

(2) § 23 Denkmalschutzgesetz kann auch in den Fällen angewendet werden, in denen eine Ablieferung vorher hätte verlangt werden können, aber nicht verlangt wurde, weil eine Gefährdung seinerzeit noch nicht zu besorgen war, inzwischen das Kulturdenkmal aber wegen seiner besonderen Bedeutung ins Denkmalsbuch eingetragen worden ist.

Zu Abs. 2

Wegen der Zustellung siehe die Durchführungsvorschriften zu § 7 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz.

Zu §§ 24 bis 26

Enteignung und Entschädigung

Die Enteignung ist zur Erhaltung von eingetragenen beweglichen und unbeweglichen Kulturdenkmälern, bei unbeweglichen auch der zu ihrer Sicherung notwendigen Grundflächen der Umgebung (§ 24 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz) möglich. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken ist vorher das Amt für Land- und Wasserwirtschaft zu hören. Zunächst ist auf die vorläufige Unterschutzstellung (§ 7 Denkmalschutzgesetz), die Erhaltung durch die Behörde auf Kosten des Eigentümers (§ 12 Denkmalschutzgesetz), die vorläufige Besitznahme (§ 23 Denkmalschutzgesetz) oder die vorübergehende Inanspruchnahme (§ 24 Abs. 2 Sätze 3 und 4 Denkmalschutzgesetz) hinzuwirken. Von der Enteignung ist erst Gebrauch zu machen, wenn andere Mittel nicht zum Ziele führen.

NBl. KM Schl.-H. 1974 S. 140

Fortbildungstagung für Gehörlosenseelsorge

Kiel, den 20. Juni 1974

Vom 9. bis 12. September 1974 führt der Konvent der schleswig-holsteinischen Gehörlosenseelsorger im „Haus am Schüberg“ in Holsbüttel eine Fortbildungstagung für Gehörlosenseelsorge durch.

Das Programm sieht vor:

Zusammenarbeit der Propsteien; Audio-visuelle Hilfsmittel (Prof. Kröhnert); Seelsorge und Religionsunterricht an Hörgeschädigten (Material von Dr. Gewalt); Probleme des Sprachsignalempfangs Hörgeschädigter (Wiss. Rat Neppert); Der Wortschatz eines gehörlosen Schulabgängers, Einführung in die Gebärdensprache (Schulleiter i. R. Starcke); Dia-Abend und Begegnung mit Gehörlosen.

Am 12. September vormittags findet der Konvent der Gehörlosenseelsorger statt.

Die Kosten für Anreise, Unterkunft und Verpflegung trägt das Landeskirchenamt Kiel.

Anmeldungen sind zu richten an Herrn Pastor Martin Rehder, 2 Barsbüttel, Lohe 2.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 4340 — 74 — IV

Monatslohnvertrag Nr. 5 zum KArbT
hier: Berichtigung

Kiel, den 27. Juni 1974

Die Anlage 1 des im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1974 S. 103 ff. veröffentlichten Monatslohnvertrages Nr. 5 vom 16. März 1974 enthält einen Schreibfehler: In der Überschrift „Gültig ab . . .“ muß es statt „1. Januar 1973“ richtig heißen: „1. Januar 1974“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Pagenkopf

Az.: 3530 — 74 — XII/C 2

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schleswig St. Michaelis-Land mit dem Amtssitz in Jübek, Propstei Schleswig, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 238 Schleswig, Norderdomstr. 6, zu richten.

Zum Bezirk dieser Pfarrstelle gehören 4 Ortschaften mit insgesamt ca. 2 500 Gemeindegliedern. Gottesdienste abwechselnd in den beiden Predigtstätten in Jübek und Idstedt. Modernes Pastorat und Gemeindehaus vorhanden. Konfirmandenunterricht auf 1 Jahr konzentriert. Grundschule am Ort; Haupt- und Realschule mit Schulbus zu erreichen; Gymnasien in Schleswig. Nähere Auskunft erteilt Pastor Barharn, 2381 Schuby, Tel. 04621/4417.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Schleswig St. Michaelis-Land (2) — 74 — VI/C 5

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Propstei Blankenese, wird zum 1. September 1974 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 55, Dormienstr. 1 a, einzusenden. Die Kirchengemeinde Wedel umfaßt bei 3 Pfarrstellen und 2 Predigtstätten ca. 10 000 Ge-

meinglieder. Gemeindezentrum im Bau. Die Kirchengemeinde Wedel liegt am Stadtrand Hamburgs. Sämtliche Schulen am Ort. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet. Nähere Auskunft erteilt Pastorin Schmidt, 2 Wedel (Holst.), Küsterstr. 4, Tel. 04103/2143.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wedel (1) — 74 — VI/C 5

Die 4. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Wall 66, Postfach 3606, einzusenden. Die Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf hat 4 Pfarrstellen und umfaßt ein Neubaugebiet sowie ein Altstadtviertel mit insgesamt ca. 12 000 Gemeindegliedern. Kirche und Gemeindehäuser sowie Pastorat vorhanden. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit (Teamarbeit) erwartet. Nähere Auskunft erteilt Pastorin Brückner, 23 Kiel 14, Masurenring 57, Tel. 203674 bzw. 202071.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf (4) — 74 — VI/C 5

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof, Propstei Kiel, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung (auch von Pastorinnen) ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Wall 66, einzusenden. Die Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof umfaßt ein Neubaustadtteil (6 km vom Stadtkern Kiels entfernt) und hat 4 Pfarrstellen und 1 Predigtstätte bei 15 000 Einwohnern. Sämtliche Schulen in diesem Neubaustadtteil. Geräumige Dienstwohnung und kleines Gemeindezentrum vorhanden. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zu freizeitbezogener Jugendarbeit erwartet. (Alternative: Planung und Leitung des Korfirmandenunterrichtes.) Nähere Auskunft erteilen die Pastoren Benthien, Randersstr. 6, Tel. 0431/521246, Jessen, Jütlandring 143, Tel. 0431/523110, und Obst, Korsörweg 8, Tel. 0431/521447, alle in Kiel-Mettenhof.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kiel-Mettenhof (4) — 74 — VI/C 5

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Propstei Stormarn — Bezirk Ahrensburg —, wird zum 1. Oktober 1974 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach

Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden.

Die Kirchengemeinde Ahrensburg umfaßt bei 7 Pfarrstellen und 3 Predigtstätten ca. 21 000 Gemeindeglieder; der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 3 000 Gemeindeglieder. Pastorat mit Gemeinderäumen vorhanden. S- und U-Bahn-Verbindung nach Hamburg. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ahrensburg (2) — 74 — VI/C 5

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sörup, Propstei Angeln, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 234 Kappeln, Wassermühlenstr. 12 a, einzusenden. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 2 000 Gemeindeglieder. Es wird gewünscht, daß der künftige Pfarrstelleninhaber nach Möglichkeit Aufgaben der Propsteijugendarbeit im Nebenamt wahrnimmt. Neues Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Sörup (1) — 74 — VI/C 5

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg a. Fehm., Propstei Oldenburg, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 243 Neustadt (Holst.), Postfach 1166, zu richten.

Die Kirchengemeinde Burg a. Fehm. hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 7 000 Gemeindeglieder. Modernes Pastorat (Ölheizung) mit Gemeindesaal vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Burg a. Fehm. (2) — 74 — VI/C 5

Die vereinigte Pfarrstelle der Kirchengemeinden Osterhever und Poppenbüll und Westerhever mit dem Amtssitz in Osterhever, Propstei Eiderstedt, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvorstände nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2256 Garding, Markt 4, einzusenden. Die vereinigte Pfarrstelle der Kirchengemeinden Osterhever, Poppenbüll und Westerhever umfaßt ca. 1 100 Gemeindeglieder mit 3 Predigtstätten in einer weitläufigen Marschlandschaft. Haupt- und Realschule in Garding, Gymnasium in St. Peter-Ording.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Osterhever und Poppenbüll und Westerhever — 74 — VI/C 5

Die 4. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek, Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten.

Dem Pfarrstelleninhaber obliegt die Wahrnehmung der Seelsorge im neu erbauten Krankenhaus in Wandsbek (600 Betten). Von den Bewerbern wird eine besondere Ausbildung erwünscht (z. B. CPT.). Dienstwohnung vorhanden. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Grell, 2 Hamburg 70, Oktaviost. 72, Tel. 040/601372.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek (4) — 74 — VI/C 5

Die 1. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Norderstedt-Friedrichsgabe, Propstei Niendorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 61, Kollastr. 239, zu richten.

Die Johannes-Kirchengemeinde Norderstedt-Friedrichsgabe umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 6 400 Gemeindeglieder. Kirche, 2 Gemeindehäuser und geräumiges Pastorat vorhanden. Sämt-

liche Schulen am Ort. Nähere Auskunft erteilt Pastor Find-eisen, 2 Norderstedt, Bussardweg 1, Tel. 040/5222220.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Johannes-Kirchengemeinde Norderstedt-Friedrichsgabe (1) — 74 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle des Seelsorgers in den Ricklinger Anstalten des Landesvereins für Innere Mission wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Es handelt sich um drei psychiatrische Heime mit 1230 geistig behinderten Bewohnern und um drei Alten- und Pflegeheime mit 350 Bewohnern. Erwünscht ist auch eine Mitarbeit an der Fachschule für Sozialpädagogik des Schleswig-Holsteinischen Brüderhauses.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Vorstandes des Landesvereins für Innere Mission und Bestätigung durch den Bischof für Holstein.

Ein gutes Pastorat ist vorhanden. Grund- und Hauptschule befinden sich am Ort, höhere Schulen sind in den benachbarten Städten Bad Segeberg und Neumünster.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir möglichst bis zum 15. Juli einzureichen an den Direktor des Landesvereins für Innere Mission, Pastor Johannes Schmidt, 2351 Rickling in Holstein, An der Kirche 4.

Az.: 20 Landesverein (3) — 74 — VI/C 5

Personalien

Ordiniert:

Am 10. Februar 1974 der Pastor Christian Dehm in Hamburg.

Ernannt:

Am 31. Mai 1974 der Pastor Nils Dahl, bisher in Tating, mit Wirkung vom 1. August 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Bredstedt, Propstei Husum-Bredstedt;

mit Wirkung vom 1. Juli 1974 der bisherige Kirchenamtsrat Albert Bardtke zum Kirchenoberamtsrat;

mit Wirkung vom 1. Juli 1974 der bisherige Assessor Henning Kramer unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Kirchenrat z. A.;

mit Wirkung vom 1. Juli 1974 der bisherige Kirchenamtsrat Alexander Kummer zum Kirchenoberamtsrat;

mit Wirkung vom 1. Juli 1974 Kirchenoberinspektor Volker Liebich zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit.

Eingeführt:

Am 31. März 1974 der Pastor Friedel Hinz, beauftragt mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Haushalterschaftsarbeit beim Arbeitskreis für Haushalterschaft der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;

am 19. Mai 1974 der Pastor Michael Schwieger als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona;

am 23. Mai 1974 die Pfarrvikarin Eva Willnat, beauftragt mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona;

am 26. Mai 1974 der Pastor Klaus Jürgen Jähn als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf-Nordwest, Propstei Niendorf;

am 26. Mai 1974 der Pfarrvikar Siegfried Heldmann, beauftragt mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf, Propstei Süderdithmarschen;

am 2. Juni 1974 der Pastor Holger Breede als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Propstei Plön.

Berufen:

Am 6. Juni 1974 der Pastor Hermann Möller, bisher in Büdelsdorf, mit Wirkung vom 1. 10. 1974 in die Propsteipfarrstelle für Krankenhausseelsorge in der Propstei Rendsburg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Juli 1974 Pastor Hans-Heinrich Prieß in Kiel;

zum 1. August 1974 Pastor Gerhard Namgalies in Mölln;

zum 1. November 1974 Pastor Gerhard Bredner in Klein Wesenberg;

zum 1. November 1974 Pastor Edgar Tietz in Busdorf ü. Schleswig;

zum 1. Januar 1975 Pastor Karl-Hans Osswald in Heiligenhafen.